

Die Preussische Zentralgenossenschaftskasse ist bereit, die Gründung der Verbandskassen auf jede Weise zu erleichtern. Sie ist dazu um so mehr in der Lage, als sie bereits vor einigen Jahren vorsorglich ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen dahin abgeändert hat, dass zur Erlangung grösserer Kredite nicht mehr die Uebnahme umfangreicher Haftsummen erforderlich ist, sondern dass sich die Kredite der Verbandskassen in weitestem Masse auf der eigenen Kreditfähigkeit der sich anschliessenden Genossenschaften aufbauen können. Zur weiteren Erleichterung in der Kreditgewährung wird die Preussische Zentralgenossenschaftskasse während der Kriegszeit bei der Diskontierung von Wechseln von der Beibringung der sonst erforderlichen Unterlagen absehen, sofern die Güte der ihr eingereichten Wechsel durch örtliche Vertrauenskommissionen der Genossenschaften bescheinigt wird.

Eure Durchlaucht  
Exzellenz  
ersuche ich, mit möglichster Beschleunigung die Vorstände der in der Provinz vorhandenen kleingewerblichen genossenschaftlichen Verbandskassen und der für das kleingewerbliche Genossenschaftswesen in Betracht kommenden Genossenschaftsverbände (g. F. auch der Schulze-Delitzsch'schen Verbände) sowie die Vorstände der Handwerkskammern zu einer gemeinsamen Erörterung der Angelegenheit einzuladen und darauf hinzuwirken, dass die Aufnahme neuer Mitglieder in die Genossenschaften möglichst erleichtert wird, und dass die Genossenschaften sich in tunlichst weitgehendem Masse den bereits bestehenden Verbandskassen angliedern oder sich neu zu solchen zusammenschliessen.

Die von den Genossenschaften zu wählenden Vertrauenskommissionen werden zweckmässig aus drei Mitgliedern bestehen. In Betracht kommen nur zuverlässige, mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraute Persönlichkeiten. Indem ich bemerke, dass nicht beabsichtigt ist, in die Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Genossenschaften irgendwie einzugreifen, empfehle ich, eine von ihnen aus den mit amtlicher Autorität bekleideten Personen wählen zu lassen.

Bei dem gesamten Vorgehen sind die Handwerkskammern und Innungen sowie die Gewerbevereine zur tatkräftigen Mitarbeit besonders berufen. Ich vertraue darauf, dass sie sich dieser Aufgabe mit dem gebotenen Eifer unterziehen werden, und habe nichts dagegen einzuwenden, dass sie hierfür bereite Mittel aufwenden.

Abschrift vorstehenden Erlasses habe ich den Regierungspräsidenten zugehen lassen.

Zusatz für Potsdam:

Vorstehender Erlass bezieht sich nicht auf die Verhältnisse in Gross-Berlin. Hier werden zurzeit unmittelbare Verhandlungen zwischen der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse und den Beteiligten gepflogen. Eine Mitteilung über das Ergebnis behalte ich mir vor.

Berlin, den 18. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Sydow.

### Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen.

§ 2. Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adressen, eine Uebersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, sofern er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz einzureichen.

§ 3. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

§ 4. Wird dem Antrag stattgegeben, so bestellt das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und teilt den Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen mit.

§ 72, § 73, Abs. 1, 2, und § 75 der Konkursordnung gelten entsprechend. Oeffentliche Bekanntmachungen finden nicht statt.

§ 5. Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Arreste und Zwangsverfahren in das Vermögen des Schuldners finden nur zugunsten der Gläubiger statt, die vom Verfahren nicht betroffen werden (§ 9).

§ 6. Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke können sie die erforderlichen Massnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen. Widerspricht der Schuldner, so hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen.

Für die Aufsichtspersonen gelten die §§ 81, Abs. 2, 82, 83, 84, Abs. 1, Satz 1, und Abs. 2, der Konkursordnung entsprechend.

Die Aufsichtspersonen haben gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Gericht.

§ 7. Der Schuldner ist verpflichtet, jeder Aufsichtsperson Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen

zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

Der Schuldner soll ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, noch auch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind.

§ 8. Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; Umfang und Reihenfolge der Befriedigung bestimmen die Aufsichtspersonen nach billigem Ermessen. In Streitfällen entscheidet das Gericht.

§ 9. Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen hat oder ohne Zustimmung vornehmen durfte;
2. die Gläubiger, denen nach § 43 der Konkursordnung im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung zusteht;
3. die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können;
4. die im § 61, Ziffer 1 und 2, der Konkursordnung bezeichneten Gläubiger wegen der dort angegebenen Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden.

§ 10. Handelt der Schuldner seinen Verpflichtungen zuwider oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, so kann das Gericht das Verfahren aufheben.

§ 11. Die Entscheidungen des Gerichts sind unanfechtbar.

§ 12. Das Verfahren ist gebührenfrei; auf die Auslagen finden die Vorschriften des fünften und sechsten Abschnitts des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Pauschsätze werden nicht erhoben.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1914.

Der Reichskanzler.  
I. V.: Delbrück.

### Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung: Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Massnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheck-

rechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das